



D. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist lückenhaft und gemessen am Planungsstand des Vorhabens und der räumlichen Lage der drei Standorte im Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (DE6533-471) nicht geeignet, die Verträglichkeit des Vorhabens ebenengerecht beurteilen zu können.

Vor dem Hintergrund, dass weder im Erläuterungsbericht, noch in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Anl. A.4.12) die rechtlichen Grundlagen und die Aufgabenstellung der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Raumordnung konkret erläutert werden, erlauben wir uns zunächst den rechtlichen Maßstab der Prüfung darzustellen (Ziff. J.), Bevor wir auf die einzelnen Mängel der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung näher eingehen (Ziff. II. bis V.).

I. Rechtlicher Maßstab der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Raumordnung

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG sind Projekte unzulässig, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Ausnahmsweise kann ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebiets führt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG allerdings dann zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. In diesem Fall sind zusätzlich die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

Gemäß § 36 Nr. 2 BNatSchG sind auf Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, die Vorschriften des § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG entsprechend anzuwenden.

Es ist in der Literatur allgemein anerkannt, dass es sich bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG um Pläne i.S.v. § 36 Nr. 2 BNatSchG handelt (mit weiteren Nachweisen siehe Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht,



Werkstand: 97. EL Dezember 2021, BNatSchG, § 36 Rn. 6). Ausgehend hiervon muss bereits im Raumordnungsverfahren eine Berücksichtigung der Belange des Netzes „Natura-2000“ zwingend erfolgen. Denn es muss im Raumordnungsverfahren bereits sichergestellt werden, dass auf der nachfolgenden Ebene der Planfeststellung keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen und es möglicherweise zu einem Planungstorso kommt.

Im Ergebnis ist daher vorliegend zu prüfen, ob entsprechend dem Planungsstand an den drei Standorten die Errichtung und der Betrieb des ICE-Werks einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, Schutzgebiete im vorgenannten Sinne erheblich zu beeinträchtigen. Aufgrund des besonderen Schutzstatus der Natura-2000-Gebiete ist nicht nur darzulegen, welche Gebiete durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, sondern es ist von der Vorhabenträgerin auch darzulegen, ob und inwieweit Flächeninanspruchnahmen oder Sachverhalte (zum Beispiel betriebsbedingte Auswirkungen wie Schall, Licht- oder Luftschadstoffemissionen u.a.) außerhalb von Natura-2000-Gebieten Auswirkungen auf benachbarte bzw. in der Nähe befindliche Gebiete haben können. So auch im Falle von Austauschbeziehungen zwischen Natura-2000-Gebieten.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH bedeutet die nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Habitatrichtlinie durchzuführende angemessene Prüfung eines Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Plans oder Projekts zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016, Az. C-399/14, juris Rn. 49, unter Verweis auf Urteile Kommission/Frankreich, C-241/08, EU:C:2010:114, Rn. 69, Kommission/Spanien, C-404/09, EU:C:2011:768, Rn. 99, und Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012: 560, Rn. 112 und 113). Denn die Bestimmungen der Habitatrichtlinie zielen darauf ab, *„dass die Mitgliedstaaten geeignete Schutzmaßnahmen treffen, um die ökologischen Merkmale der Gebiete, in denen natürliche Lebensraumtypen vorkommen, zu erhalten (Urteile vom 11. April 2013, Sweetman u. a., C-258/11, EU:C:2013:220, Rn. 38, und vom 21. Juli 2016, Orleans u. a., C-387/15 und C-388/15, EU:C:2016:583, Rn. 36).“* (EuGH, Urteil vom 17. April 2018 – C-441/17 –, juris Rn. 107). Ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung in diesem Sinne führen kann, erfordert danach eine Einzelfallbeurteilung, die wesentlich von naturschutzfachlichen Feststellungen und Bewertungen abhängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az. 9 A 3/06, BVerwGE 130, 299-383, Rn. 68 unter Verweis auf BVerwG Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rz. 43)).

Die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der



Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Maßnahmen auszuräumen (EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016, Az. C-399/14, juris Rn. 50, unter Verweis auf Urteile Briels u. a., C-521/12, EU:C:2014:330, Rn. 27).

Wie das Fehlen der Darstellung der rechtlichen Grundlagen in den Antragsunterlagen bereits andeutet, zeigt die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Prüfung auf, dass der rechtliche Maßstab und die erforderlichen Anforderungen an eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung vorliegend völlig verkannt wurden. Dies ergibt sich im Einzelnen aus Folgendem:

II. Fehlerhafte Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit aufgrund unzureichend festgesetzter Erhaltungsziele durch den Gesetzgeber

Die vorgenommene Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit ist bereits deshalb fehlerhaft, weil Deutschland und speziell der Freistaat Bayern, die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten unionsrechtswidrig festgesetzt haben. Damit ist auch die vorliegende Bewertung, die sich gerade auf diese unionsrechtswidrigen Wiederherstellungs- und Erhaltungsziele bezieht, rechtlich fehlerhaft und lässt eine Beurteilung der Natura-2000-Verträglichkeit des Vorhabens nicht zu.

Die EU-Kommission hat in einem Schreiben vom 24.01.2019 (C(2019) 540 final, online abrufbar unter: https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/vvv_2014_2262_FFH-Schutzgebiete_erg_Mahnschr_250119.pdf) an die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2014/2262 betreffend die unzureichende Umsetzung der FFH-Richtlinie durch die Bundesrepublik Deutschland deutlich darauf hingewiesen, dass eine ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie bislang nicht erfolgt ist. In diesem Zusammenhang verweist die EU-Kommission insbesondere auf die fehlerhafte Festlegung von Erhaltungszielen, welche einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie darstellt.

Die Kommission stellt die Notwendigkeit fest, detaillierte gebietsspezifische Erhaltungsziele festzulegen und legt diese Anforderung wie folgt fest:

„Nach Ansicht der Kommission müssen die Erhaltungsziele für die einzelnen Arten und Lebensraumtypen innerhalb der jeweiligen Gebiete festlegen, welcher Erhaltungszustand erreicht werden soll, um sicherzustellen, dass die Gebiete einen möglichst hohen Beitrag zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustand auf nationaler biogeographischer oder europäischer Ebene leisten. Dieses Erhaltungsziel muss den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 und der Art in Anhang 2 entsprechen, die auf diesem Gebiet vorkommen (Vermerk der Kommission über die Festlegung von Erhaltungszielen für Natura-2000-Gebiete, Dok. Hab. 12-04/06 vom November 2012), abrufbar unter:



http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission_note/commission_note2_DE.pdf, Seite 3).

Die Verpflichtung zu „spezifischen“ Erhaltungszielen erfordert unter anderem eine klare Unterscheidung zwischen dem Ziel der „Wiederherstellung“ oder der „Wahrung“ bzw. „Erhalt“ des Erhaltungszustands der Schutzgüter des Gebiets. Diese Unterscheidung ist von wesentlicher Bedeutung für die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den Beitrag, der einem bestimmten Gebiet zugewiesen wird, im Hinblick auf die Erreichung des Gesamtziels der Richtlinie zu erreichen. Erhaltungsmaßnahmen, mit denen ein Erhaltungszustand „bewahrt“ wird, erhalten den status quo eines Schutzgutes innerhalb des Gebiets. Erhaltungsmaßnahmen zur „Wiederherstellung“ des Erhaltungszustands erfordern erhebliche intensivere Anstrengungen, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Daher müssen die zuständigen Behörden bei der Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie Klarheit über das für das einzelne Schutzgut im Gebiet vorgesehene Ziel für den Erhaltungszustand haben. Die oben genannte Unterscheidung ist auch wichtig für die Bewertung von Tätigkeiten, Plänen oder Projekten gemäß Art. 6 Abs. 2-4 der Richtlinie. Ob eine Auswirkung auf das Gebiet erheblich ist, hängt von dem geplanten Beitrag des Gebiets zum Natura-2000 Netz ab. Wenn das Erhaltungsziel lediglich darin besteht, den Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumtyps „zu erhalten“, ist davon auszugehen, dass die Bewertung der Auswirkungen von Projekten, Plänen oder anderen Tätigkeiten auf das Gebiet eine andere sein wird als wenn das Ziel „Wiederherstellung“ und Verbesserung des Erhaltungszustands ist. Im letzteren Fall könnten Pläne, Projekte oder andere Tätigkeiten im Widerspruch zu solchen größeren Ambitionen für das Gebiet stehen, beispielsweise wenn zusätzliche Flächen eines Lebensraumtyps innerhalb des Gebiets benötigt werden oder wenn die bestehende Fläche aktiver gepflegt und geschützt werden muss, um die angestrebten Ziele zu erreichen.“

Die Kommission stellt im Weiteren bestimmte Kriterien auf, die erfüllt sein müssen, damit gebietsspezifische Erhaltungsziele vorliegen (S. 10, ff.).

„Nach Ansicht der Kommission schreiben Artikel 4(4) und Artikel 6 (1) vor, dass die gebietsspezifischen Erhaltungsziele:

- für alle Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH-Richtlinie festgelegt werden, die in einem Natura-2000 Gebiet vorkommen (wie in dem entsprechenden Natura-2000 Standarddatenbogen angegeben);*
- sich auf die ökologischen Anforderungen der natürlichen*



Lebensraumtypen und Arten stützen;

- *die Bedeutung des Gebiets für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in dem Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten und für die Kohärenz von Natura-2000 widerspiegeln;*
- *auf Gebietsebene festgelegt werden, aber möglicherweise durch ein breiteres Spektrum von Erhaltungszielen auf höheren (nationalen, regionalen oder biogeographischen) Ebenen ergänzt werden müssen;*
- *ausreichend klar sind, damit die nötigen Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden können: a) spezifisch (beziehen sich auf ein Schutzgut und legen die Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, um das gewünschte Erhaltungsziel zu erreichen), b) messbar und berichtsfähig (damit die Einhaltung überprüft werden kann), c) realistisch (angemessener Zeitrahmen und angemessene Verwendung von Ressourcen), d) einheitlich (Verwendung ähnlicher Strukturen und Bedingungen für die gleichen Schutzgüter in den Gebieten) und e) umfassend (Bedingungen und Zielwerte müssen die Eigenschaften der Schutzgüter abdecken, die zur Beschreibung der Bedingung für einen günstigen oder ungünstigen Erhaltungszustand notwendig sind) (siehe Vermerk der Kommission über die Festlegung von Erhaltungsziel für Natura-2000 Gebiete, Dok. Hab. 12-04/06 vom November 2012, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission_note/commission_note2_DE.pdf, S. 7-8;*
- *die gebietsspezifischen Erhaltungsziele müssen „quantifiziert“ und „messbar“ sein, um den Beitrag des Gebiets zur Erreichung des übergeordneten Ziels der Richtlinie zu bestimmen. Ohne ein quantifiziertes und messbares Ziel können die zuständigen Behörden nicht die „notwendigen“ Erhaltungsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie festlegen, um das übergeordnete Ziel der Richtlinie zu erreichen. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangt nicht nur „nützliche“ Erhaltungsmaßnahmen, sondern auch Maßnahmen, die zu dem übergeordneten Ziel der Richtlinie zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustand geschützter Lebensraumtypen und Arten beitragen, d.h. die „notwendigen“ Erhaltungsmaßnahmen. Die Situation, die einen günstigen Erhaltungszustand für einen Lebensraumtyp oder eine Art auf nationaler Ebene darstellen würde, muss von den Mitgliedstaaten auf bestmögliche Weise und auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten und Informationen festgelegt werden, unter anderem durch die Einführung so genannter günstige Referenzwerte (siehe Leitlinie in den Artikel-17-Leitlinien und Beispiele des Artikel-17-Referenzportals). Die günstigen Referenzwerte sollten nach Möglichkeit von den Mitgliedstaaten quantifiziert und im Rahmen der*



nationalen Berichte nach Art. 17 mitgeteilt werden. Solche quantitativen (und folglich messbaren) Gesamtziele (die gegebenenfalls qualitativ ergänzt werden müssen, zum Beispiel Beschreibung eines guten Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder einer Art), sollten den Rahmen für die Festlegung von Erhaltungszielen für einzelne Gebiete schaffen, um zu definieren, welche spezifische Beitrag jedes Gebiet zum übergeordneten Ziel zu leisten hat.

Ausgehend von diesen rechtlichen Vorgaben und Kriterien kommt die Kommission zu folgendem Ergebnis: (S. 11 ff.):

„Die Kommission ist der Ansicht, dass Deutschland seine vorgenannte Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 der FFH Richtlinie im Hinblick auf die Festlegung von gebietsspezifischen und ausreichend detaillierten Erhaltungszielen für Natura-2000-Gebiete allgemeinen strukturell verletzt hat. [...]

Für 787 von 4606 Gebieten², für die die einschlägige Frist von 6 Jahren bereits abgelaufen ist, ergibt sich das systematische Versäumnis, Erhaltungsziele festzulegen, aus der Tatsache, dass eine BSG Ausweisung noch aussteht.

Brandenburg, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, die in den Verordnungen über die Ausweisung von BSG die Erhaltungsziele für ihre Gebiete festlegen, haben den Ausweisungsprozess noch nicht vollständig abgeschlossen. Daher vermutet die Kommission, dass für die Gebiete, die noch nicht als BSG ausgewiesen wurden auch noch keine gebietsspezifischen Erhaltungsziele festgelegt wurden. Dies trifft auf 787 von 4606 Gebieten zu.

Für die verbleibenden 3819 Gebiete, für die Erhaltungsziele bestehen, zeigen die nachstehend analysierten Erhaltungsziele beispielhaft, dass in allen Bundesländern und auf der Bundesebene allgemein und strukturell keine ausreichend detaillierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele festgesetzt wurden:

- Bayern

„Bayern hat Erhaltungsziele für seine Gebiete im Anhang zur bayerischen Natura-2000-Verordnung beschrieben.³ Außerdem hat die zuständige Behörde für die Gebiete „Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura-2000-Gebiete“ veröffentlicht.⁴

Die Prüfung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die Gebiete in Bayern hat gezeigt, dass die wesentlichen Anforderungen an



detaillierte gebietsbezogene Erhaltungsziele systematisch nicht erfüllt werden.

Die systematischen Mängel bei den Erhaltungszielen in Bayern können mit folgenden 3 Beispielen illustriert werden:

(1) Das Gebiet DE 5630-371 „Rodachau mit Bischofsau westlich Bad Rodach“ beherbergt u.a. den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510) die Erhaltungsziele für diesen Lebensraumtyp in diesem Gebiet lauten:⁵

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba Officinalis) in den unterschiedlichen Ausprägungen (vor allem trocken bis feucht). Erhalt der Nutzung und Pflege geprägter Ausbildungsformen bzw. der nährstoffarmen Standorte mit ihrer typischen Vegetation.

Erhalt der Streuobstbestände als Sonderform des Lebensraumtyps mit ihrem Strukturreichtum und hohem Totholzanteil.

(2) Das Gebiet DE 7145-371 „Wiesengebiete u. Wälder um den Brotjakelriegel und um Schöllnach“ beherbergt u.a. Lebensraumtypen „Luzulo-Fagetum“ (9110), „Asperulo-Fagetum“ (9130) und „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180*).

Die Erhaltungsziele für diesen Lebensraumtyp lauten:⁶

„Erhalt ggf. Wiederherstellung der Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum), Waldmeister Buchenwälder (Asperulo-Fagetum) und der Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) mit ihren Sonderstandorten und Randstrukturen (z.B. Waldmäntel und Säume, Waldwiesen, Blockhalden) sowie in ihrer naturnahen Ausprägung und Qualität.

Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Biotop- und Höhlenbäumen als Lebensraum für daran gebundene Arten und Lebensraumgemeinschaften.

(3) Das Gebiet DE 8423-301 „Bayerisches Bodenseeufer“ schützt u.a. die Art *Cottus gobio* (1163).

Die Erhaltungsziele für diese Art in diesem Gebiet lauten⁷:

„Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Groppe. Erhalt der klaren, unverbauten Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Gewässerbett, insbesondere kiesigem Sohlsubstrat, welches locker, unverschlamm und gut durchströmt ist.“



In diesen 3 Beispielen bezieht sich nur der 1. Satz der jeweiligen Ziele auf den Lebensraumtyp bzw. Art. Diese Ziele sind sehr allgemein und unspezifisch gefasst, ohne klar zwischen dem Ziel des „Erhalt“ oder der „Wiederherstellung“ zu unterscheiden. Die Ziele sind auch nicht quantifiziert oder messbar.

Die weiteren Sätze im jeweiligen Absatz legen auch keine Erhaltungsziele im Sinne des Abschnitts 4.2.1 dieses Aufforderungsschreibens fest. Sie beziehen sich vielmehr entweder auf Maßnahmen, die für notwendig erachtet werden, um den entsprechenden Lebensraumtyp bzw. Art zu erhalten oder wiederherzustellen oder beschreiben lediglich in allgemeiner Form Bedingungen für den Lebensraum.

Die Kommission ist aufgrund ihrer Analyse der Erhaltungsziele in Bayern der Auffassung, dass die bei den drei oben untersuchten Erhaltungszielen festgestellten Mängel repräsentativ sind für ein allgemeines Muster der Nichteinhaltung der oben in Abschnitt 4.2.1 genannten Anforderungen.“

Von diesem Mangel ist auch das von der Vorhabenträgerin betrachtete Natura-2000-Gebiet betroffen. So beschreibt die Vorhabenträgerin in ihrer Anlage A.4.12 auf Seite 3 ff. (Kap. 2.1.1) die Erhaltungsziele wie folgt:

„Als gebietsbezogene konkretisierte Erhaltungsziele (Reg. v. Mittelfranken, Stand 02/2016) für das Natura 2000-Gebiet DE 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ werden folgende genannt:

Erhalt des Nürnberger Reichswalds als ausgedehnter, zusammenhängender Waldkomplex mit großer Vielfalt an Waldgesellschaften und Sonderbiotopen (Offenbereiche, Bachtäler, Teiche, Kleingewässer), insbesondere großflächigen, trockenen und v. a. lichten Kieferwäldern sowie eingestreuten Laubholzbereichen und Umwandlungsflächen zu strukturreichen Misch- und Laubwäldern und Bruchwäldern mit teilweise gut ausgeprägter Zwergstrauchvegetation als bedeutsamer Lebensraum für charakteristische, überwiegend seltene und gefährdete Vogelarten.

- 1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz und Hohлтаube als Folgenutzer sowie ihrer Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, ausreichend ungestörter und unzerschnittener Wälder mit ausreichenden Anteilen von Laubhölzern (u. a. alten Eichen in strukturreichen, gestuften Beständen für den Mittelspecht) und Alt- und Totholzanteilen sowie eines Netzes aus Biotopbäumen.*
- 2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Wespenbussard und Habicht sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger,*



Markt Feucht

störungsarmer, ausreichend unzerschnittener Waldgebiete mit Alt- und Starkholzbeständen als Bruthabitate sowie extensiv genutzter Offenlandbereiche mit Säumen, Magerwiesen, (Feucht-)Grünland und Gewässern als Nahrungshabitate, auch als Lebensräume des Pirols. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i. d. R. 200 m beim Wespenbussard) und Erhalt der Horstbäume.

- 3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Auerhuhns und seiner Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, ausreichend ungestörter, wenig erschlossener, alter, lichter, struktureicher Nadel- und Nadelmischwälder mit ausreichender Beerkrautvegetation. Erhalt ggf. Wiederherstellung auch ausreichend großer Lebensräume zwischen den bekannten Teilpopulationen einschließlich ausreichender Trittsteine. Erhalt der im Jahresverlauf notwendigen Vielfalt an Teillebensräumen wie Balzplätze, deckungsreiche Brutplätze und Rückzugsgebiete für Weibchen mit Küken, vorzugsweise in Nähe von Randstrukturen, insektenreiche Beerstrauchvegetation und Ameisenlebensräume (Kükennahrung), ausgedehnte Winter-nahrungsflächen, Rohbodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen und zum „Sandbaden“. Vermeidung von Störungen um Balz-, Brut-, Aufzucht- und Überwinterungsplätze.*
- 4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Haselhuhns und seiner Lebensräume, insbesondere ausreichend große, reich horizontal und vertikal strukturierte (Kraut-, Hochstauden- und Zwergstrauchschicht) Laub und Mischwälder. Erhalt und Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen aus Laubholz mit reichem Angebot an Weichhölzern und kleinen Bestandslücken (z. B. durch Baumsturz) sowie beerentragenden Sträuchern und Bäumen.*
- 5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Heidelerche und Ziegenmelker sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der trockenen, lichten Kiefern- und Kiefern-Eichen-Wälder und deren Verzahnung mit insektenreichen Lichtungen, Schneisen und Offenland, von sandigen Freiflächen, Energieversorgungsstrassen, Sandgruben. Erhalt der Primärhabitate auf Dünen oder in Flechten-Kiefern-wäldern. Vermeidung von Störungen zur Brutzeit. Erhalt von Singwarten in den Offenbereichen und einer struktureichen und lückigen Krautschicht mit vereinzelt liegendem Totholz (Brutplätze, Deckung). Verzicht auf Biozid- und Nährstoffeinsatz in den o. g. Lebensräumen der beiden Arten zum Erhalt der Nahrungsgrundlage (Großinsekten für den Ziegenmelker).*
- 6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Eisvogels und seiner Lebensräume, insbesondere ungestörter, unbegradigter,*



mäandrierender Fließgewässer mit naturbelassenen Uferbereichen (ohne Ausräumen und Mähen), natürlichen Abbruchkanten und Steilufern als Brutlebensraum sowie umgestürzter Bäume und anderer Sitzwarten im Uferbereich der Gewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Jung- und Kleinfischen in den Gewässern als Nahrungsgrundlage.

7. *Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Neuntöter, Baumpieper und Wendehals sowie ihrer Lebensräume, insbesondere naturnaher Waldränder und Offenland-Gehölz-Komplexe mit ausreichend großen Flächenanteilen von insektenreichen Magerrasen und -wiesen und Heiden ohne Düngung und Biozideinsatz. Erhalt einer ausreichenden Anzahl von Höhlenbäumen für den Wendehals.*
8. *Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Uhus und seiner Lebensräume, insbesondere Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i. d. R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume. Erhalt großflächiger, nicht oder wenig zerschnittener Nahrungshabitate, insbesondere auch zur Vermeidung von Anflugunfällen z. B. an Freileitungen.*
9. *Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Rohrweihe und ihrer Lebensräume, insbesondere störungsarmer und struktureicher Verhandlungsbereiche an den Teichen.*
10. *Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen und Lebensräume von Halsbandschnäpper und Zwergschnäpper.*

Die im Anschluss an diese Feststellung vorgenommene Prüfung der Vorhabenträger orientiert sich dann selbstverständlich an den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen, welche jedoch auf Grundlage der Ausführungen der EU-Kommission unzureichend sind, sodass auch die Bewertung der Vorhabenträgerin keinerlei Aussagekraft in Bezug auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes hat. Dies wird aus Kap. 3.1 (S. 11 ff.) der FFH-VP der Vorhabenträgerin ersichtlich, wo die Prüfung wie folgt eingeleitet wird:

„Die Bewertung der Beeinträchtigung erfolgt gemäß der Zielsetzung der FFH-Richtlinie im Hinblick auf die Bedeutung der Gebiete für den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume sowie der Populationen der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde. Das Überleben und die Vermehrung der im SDB genannten und im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten müssen langfristig sichergestellt sein. Zur Beurteilung der



Erheblichkeit der Beeinträchtigungen werden die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile herangezogen.“

Soweit die Vorhabenträgerin in Kap. 2.1.2 Anl. 4.12 angibt, ergänzend den Managementplan herangezogen zu haben, ergibt sich hieraus keine abweichende Bewertung. Denn die EU-Kommission verweist in ihrem Schreiben vom 24.01.2019 darauf, dass Managementpläne grundsätzlich nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, die Erhaltungsziele festzulegen. Dies hat zur Folge, dass eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung so lange nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und entsprechend auch alle hiermit verbundenen Verfahrensschritte, insbesondere auch die vergleichende Bewertung von Alternativen, etc. bis durch den Gesetzgeber Erhaltungsziele festgesetzt wurden, die messbar sind und so konkret, dass sie mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie in Einklang stehen.

Das Vorhaben verstößt damit bereits aufgrund der Mängel der nationalen Umsetzung der FFH-Richtlinie gegen die Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Die Vorhabenträgerin hat keine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt, die geeignete Erhaltungsziele festlegt. ~~So dass~~ Daher kann die Verträglichkeit mit diesen Zielen i.S.v. § 34 Abs. 1 BNatschG nicht beurteilt werden kann. Eine Natura-2000-Verträglichkeit des Vorhabens kann somit nicht festgestellt werden.

III. Methodische Anforderungen und Unzureichende und veraltete Datengrundlage

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) genügt bereits methodisch nicht den höchstrichterlichen Anforderungen an eine solche Unterlage. Die Methodik der FFH-VU ist in Ermangelung einer Fachkonvention bisher nicht normativ festgelegt. Dieser Umstand erweitert nach Ansicht des BVerwG den Spielraum bei der Entwicklung eigener, fallbezogener Methoden, befreit jedoch nicht davon, diese Methode transparent, funktionsgerecht und in sich schlüssig auszugestalten (BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014 – 7 A 14/12 –, Rn. 6, juris; BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9/15, Rn. 30, juris; BVerwG, Urteil vom 9.2.2017 – 7 A 2/15 –, Rn. 502).

Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte FFH-VU bereits deshalb nicht, weil sie sich auf eine veraltete Datengrundlage stützt. In der Unterlage A.4.12 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) werden zur Einstufung der Arten Daten aus dem Managementplan zum Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ aus dem Jahr 2012 verwendet. Dies entspricht nicht den aktualisierten Datenbeständen und Einstufungen, die im Standarddatenbogen (SDB) zum Gebiet bei der EU-Kommission hinterlegt sind. Insofern geht die FFH-VU von einer nicht mehr aktuellen Bewertung der Bestände aus. So weist der SDB für die Rohrweihe in- zwischen einen ungünstigen Erhaltungszustand aus, während die FFH-VU (Tab. 2) demgegenüber von einem nicht signifikanten Vorkommen ausgeht. Gleiches



gilt auch für den Zwergschnäpper.

Für das Gesamtgebiet sind die Bestandsdaten viel zu alt, um die aktuelleren Bestandserfassungen und Potenzialabschätzungen zu den einzelnen Arten in geeigneter Weise einordnen zu können. Somit haben sowohl die Kartierungen zum Managementplan wie die Kartierungen zu den drei näher untersuchten Standorten für alle Erhaltungszielarten deren Habitate nicht konsequent ermittelt. Auf sie kommt es jedoch an, nicht darauf, ob zufällig im Erfassungsjahr die eine oder andere Art mit einem Reviermittelpunkt festgestellt wurde oder nicht. Insbesondere bei den Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, kommt es überdies auch darauf an, die erforderlichen Entwicklungsflächen zu benennen und in die Bewertung des Eingriffs einzubeziehen. Daran fehlt es in der FFH-VU jedoch gänzlich.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte FFH-VU ist für die Prüfung der Raumverträglichkeit des ICE-Werk nicht geeignet. Sie beruht auf einer veralteten Datengrundlage und Erhaltungszustände wurden falsch bewertet.

IV. Zu geringer Untersuchungsradius

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung leidet des Weiteren an der Tatsache, dass ein zu geringer Untersuchungsraum angesetzt wurde. Ausgehend hiervon ist nicht auszuschließen, dass weitere erhebliche Beeinträchtigungen von Arten innerhalb des Vogelschutzgebietes aber auch von Arten und Lebensraumtypen in weiteren Natura-2000-Gebieten möglich sind.

Wie bereits dargelegt, ist nach der Rechtsprechung EuGH der Maßstab der Vereinbarkeit eines Projekts oder Plans mit den Natura-2000-Gebieten, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtlicher Gesichtspunkte des Plans oder Projekts die jeweiligen Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Insoweit muss auch eine diesem Maßstab entsprechend ausführliche Ermittlung und großzügige Festlegung des Untersuchungsraums dieser Belange erfolgen, damit diesen Anforderungen entsprochen werden kann.

Hierzu gehört auch die Festlegung des Untersuchungsrahmens, d.h. die Ermittlung, in welchem Radius Natura-2000-Gebiete betroffen sein können. Wie aus dem Erläuterungsbericht und der Anlage A.4.12 ersichtlich ist, hat die Vorhabenträgerin ihre Untersuchung allein auf das SPA-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ (DE 6533471) beschränkt. Auch wenn keine konkrete Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben erfolgt, so ist nicht ersichtlich, dass in jedem Falle ausgeschlossen ist, dass auch bei den FFH-Gebieten „Schwarzach-Durchbruch“ und „Rhätschluchten bei Burgthann“ (DE6633371) und „Kornberge bei Worzeldorf“ (DE6632372) eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten und Lebensraumtypen gänzlich ausgeschlossen ist. Diese befinden sich zwar in einem erweiterten Radius von ca. 1,5 bis 1,8 km um das Vorhaben entfernt. Gerade aufgrund der



Überlagerung dieser FFH-Gebiete mit dem hier betroffenen Vogelschutzgebiet kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass gegebenenfalls auch Austauschbeziehungen zwischen den jeweiligen Gebieten bestehen, die durch den Plan möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist bereits der herangezogene Untersuchungsrahmen viel zu gering, um den gesetzlichen Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten zu entsprechen.

V. Unzureichende Prüfung

Auch abseits der vorbezeichneten Mängel ist die vorgenommene Prüfung der Vorhabenträgerin weder methodisch, noch fachlich nachvollziehbar. Insbesondere ist die Prüfung unvollständig und lässt zahlreiche prüfungsrelevante Sachverhalte völlig außer Acht.

Zwar geht die FFH-VU grundsätzlich von einem zutreffenden Ansatz aus, wenn es dort auf S. 11 heißt:

„Sofern alle Standorte, die das Projektziel – wenn auch mit Abstrichen – erfüllen, erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes auslösten, wäre in eine Abwägung der Standortalternativen nach dem Umfang und der Priorität der jeweils betroffenen Erhaltungsziele einzusteigen.“

Dass die Auswahl der zu betrachtenden Alternativen in künstlicher und damit habitatschutzrechtlich unzulässiger Weise eingengt wurde, wird weiter unten vertieft behandelt. Deshalb ist der Prüfungsmaßstab gänzlich verfehlt, wenn es heißt:

„Die Bewertung der Standorte in Bezug auf ihre Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000, in diesem Fall auf das Vogelschutzgebiet DE 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ erfolgt analog zu der Methodik der artenschutzrechtlichen Konfliktbetrachtung (Unterlage Anl.A.4.11) nach Albrecht (2009).“

Die Schutzgegenstände des Arten- und des Habitatschutzes sind unterschiedlich, deshalb darf der Habitatschutz nicht nach den Maßstäben des Artenschutzes bemessen werden.

Zur Abgrenzung des Untersuchungsraums ist der durch das ICE-Werk tatsächlich gestörte Raum zu ermitteln. Daraus ergibt sich ein sogenannter Puffer, zwischen ICE-Werk und der Umgebung. Dieser Puffer ergibt sich aus der lichttechnischen und schalltechnischen Beurteilung-[siehe Ziff. H.III.]. Dieser Puffer wurde willkürlich gewählt und ist für die Beurteilung von Störeffekten unzureichend.



Damit ist auch an dieser Stelle die Prüfung unvollständig. Adäquat wäre es hingegen gewesen, im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung die maximalen Effektdistanzen als Grundlage für die Beurteilung von Störungen heranzuziehen. Auf die Ausführungen zum zu geringen Untersuchungsradius wird ergänzend verwiesen.

Bei der Beurteilung von Vermeidungsmaßnahmen bezieht sich die FFH-VU ausdrücklich auf „Standardwerke“ zum Artenschutz. Als artenschutzrechtliche „Vermeidungsmaßnahmen“ werden auch sogenannte CEF-Maßnahmen angesehen. In der Praxis sind CEF-Maßnahmen keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern Ersatzmaßnahmen und dürfen deshalb im habitatschutzrechtlichen Kontext in keinem Fall zum Einsatz kommen. Erst recht können CEF-Maßnahmen nicht für Vogelarten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in EU-Vogelschutzgebieten eingesetzt werden, da der Leitfaden der EU-Kommission – unter engen Voraussetzungen – nur für Arten des Anh. IV FFH-RL vorgesehen ist.

Auf S. 13 der FFH-VU wird ausgeführt:

„Eine ausführliche Beschreibung und Planung der Maßnahmen sind auf Ebene der Vorplanung noch nicht sinnvoll. Sie können erst im Zuge der Entwurfsplanung konkret erarbeitet werden, weil erst zu diesem Zeitpunkt die Details des Vorhabens feststehen und zugleich die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung durchgeführt wird.“

Das bedeutet, dass die Verwertbarkeit dieser nur vorläufigen und überschlägigen Ergebnisse für eine Beurteilung der Gebietsbetroffenheiten ungeeignet ist. Es kommt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes bei den drei Standorten B, F und G zu einem direkten Flächenverlust in einem Umfang von ca. 35-45 ha, der allein durch den Neubau des ICE-Werks verursacht wird. Darin noch nicht enthalten sind gestörte Bereiche (Puffer) um die Eingriffsfläche.

Zum Vergleich sei auf die Santona-Entscheidung des EuGHs verwiesen. In diesem Fall war der direkte Flächenverlust von vier ha (40.000 m²) für das Gericht ganz selbstverständlich eine erhebliche und damit unzulässige Beeinträchtigung, obgleich es sich auch dort um ein großflächiges Gebiet handelte. Und der flächenmäßige Eingriff war dort im Verhältnis zur Gesamtfläche wesentlich geringer, gegenüber dem flächenmäßigen Eingriff in die Standorte F und G durch das ICE-Werk.

D.h. spätestens, wenn es sich ganz offensichtlich um festgestellte Habitate der Erhaltungszielarten handelt, führt der Flächenverlust innerhalb eines Vogelschutzgebietes in der Regel zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Vorhabensbedingt werden offensichtlich für alle drei Standorte Habitatflächen in Anspruch genommen (siehe FFH-VU, S. 48 f.). Die Vorhabenträgerin nimmt in unzulässiger Weise die in LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) entwickelten Bagatellschwellen (auch Orientierungswerte) in ihrer FFH-VU in Anspruch.



LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) weisen selbst auf folgendes hin:

„Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.“ (S. 34)

Dies gilt zuerst einmal in grundsätzlicher Hinsicht: Denn die Vogelschutzrichtlinie sieht Bagatellschwellen nicht vor, sondern formuliert ein absolutes Verschlechterungsverbot. Außerdem nennt die Fachkonvention solche Schwellenwerte nur für einen Teil der im Nürnberger Reichswald zu schützenden Vogelarten. Im Übrigen stellt sich die Situation auch dann ganz anders dar, wenn ein Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Dann gelten die Erhaltungsziele der Schutzgebietsverordnung, in denen jedoch keine Bagatellschwellen nach LAMBRECHT & TRAUTNER eingeräumt werden.

Sollten die Raumordnungsbehörde die Bagatellschwellen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) dennoch für anwendbar halten, so zeigt bereits die FFH-VU auf, dass diese in den allermeisten Fällen durch die direkte Flächenbeanspruchung von ca. 35-45 ha zusammenhängender Fläche deutlich überschritten werden. Somit ist offensichtlich von einer erheblichen Beeinträchtigung für die vom ICE-Werk betroffenen Arten auszugehen. Dies betrifft die in Tab. 1 dargestellten Erhaltungszielarten und Standorte:

	Standort B	Standort F	Standort G
Auerhuhn	X	X	X
Eisvogel			X
Grauspecht		X	X
Habicht			X
Haselhuhn	X		X
Kleinspecht		X	X
Mittelspecht		X	X
Schwarzspecht	X	X	X
Sperlingskauz	X		

Tabelle 1: Ganz offensichtliche erhebliche Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)

Es ist absolut unverständlich, wie die Vorhabenträgerin für den Standort B dennoch zu dem Ergebnis kommt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen, für die in Tab. 1 dargestellten Arten anzunehmen seien. Die Vorhabenträgerin legt ab S. 17 der FFH-VU selbst dar, dass die Kriterien nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007), die für erhebliche Beeinträchtigungen sprechen, erfüllt werden. Auf weitere Ausführungen kommt es ab dieser Feststellung nicht mehr an. Denn



nachweisliche Flächenverluste von Habitaten der Erhaltungszielarten lassen sich nicht vermeiden oder minimieren. Der Vorhabenträger verweist auf Schadensbegrenzungsmaßnahmen und geht fehlerhaft davon aus, dass sich solche Flächenverluste durch Habitataufwertungen an anderer Stelle „vermeiden“ lassen und rechnen damit schon Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzmaßnahmen) an, die erst im Rahmen der habitatschutzrechtlichen Ausnahme Anwendung finden können, so z.B. beim Schwarzspecht (S. 24):

„Mit einer Lebensraumaufwertung in Waldbereichen mit Biotopbaumanwärttern kann der Flächenverlust im Vogelschutzgebiet kompensiert werden. Die Maßnahme wird durch einen Nutzungsverzicht oder die Erhöhung des Erntealters erreicht (MKULNV und FÖA 2013). Mit der Förderung von Totholz kann zusätzlich der Strukturreichtum und das Nahrungsangebot verbessert werden. Diese Schadensbegrenzungsmaßnahmen können den erheblichen Flächenverlust so weit minimieren, dass die Beeinträchtigung unter der Erheblichkeitschwelle bleibt.“

Hierbei handelt es sich keineswegs um eine Schadensbegrenzungsmaßnahme, weil der Schadenseintritt, die Rodung der Waldfläche und die Verlärmung des Umfeldes, gar nicht vermieden werden. Es handelt sich vielmehr um eine Kompensationsmaßnahme, für die, bevor sie ggf. als Kohärenzmaßnahme angerechnet werden könnte, geklärt werden müsste, ob es sich nicht um eine sowieso-Maßnahme handelt, die zur Entwicklung des Gebietes sowieso hätte durchgeführt werden müssen. Entsprechendes gilt auch für ähnliche Maßnahmen, wie sie bei weiteren Arten genannt werden. Solche Habitataufwertungen stellen jedenfalls keine Schadenbegrenzungsmaßnahmen dar, die die Erheblichkeit eines Eingriffs vermindern könnten. Aus dem Urteil des EuGHs (Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, Rn. 29) geht hervor, dass sog. Schadenbegrenzungsmaßnahmen geeignet sein müssen, Beeinträchtigungen gar nicht erst entstehen zu lassen. Maßnahmen, die den Charakter von Ausgleichsmaßnahmen haben, wie hier Habitataufwertungen durch Nutzungsverzicht oder das Anbringen von Nistkästen, dürfen nach Ansicht des EuGHs hingegen bei der Erheblichkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden. Die FFH-VU unterliegt damit erheblichen Mängeln.

Die Vorhabenträgerin wird daher über die Regierung von Mittelfranken aufgefordert, die FFH-VU entsprechend zu überarbeiten und diese im Zuge einer erneuten Auslegung der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus ist die Bewertung der Vorhabenträgerin uneinheitlich. Denn während sie für den Schwarzspecht für die Standorte F und G von erheblichen Beeinträchtigungen ausgeht, die sich durch Maßnahmen (s.o.) nicht vermeiden lassen, wie es auf S. 46 z.B. zum Standort G heißt:

„Geeignete Flächen mit alten Buchen (alternativ Kiefern), sind nur begrenzt



verfügbar und benötigen lange Zeiträume, bis sie so an Qualität gewinnen, dass die Verluste in der oben genannten Dimension kompensiert werden könnten. Da der Schwarzspecht weit verbreitet ist, ist zudem mit einer Vielzahl kumulierend wirkender Projekte im Nürnberger Reichswald zu rechnen, die den Maßnahmenbedarf weiter erhöhen würden. Eine für das betroffene Brutpaar wirksame Schadensbegrenzungsmaßnahme ist daher weder ausreichend kurzfristig noch im erforderlichen Umfang umsetzbar. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Schwarzspechts ist auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zu erwarten.“

kommt sie auf S. 24 hingegen zum Standort B, zum folgenden Ergebnis:

„Durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen kann die erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzspechts minimiert werden. Mit einer Lebensraumaufwertung in Waldbereichen mit Biotopbaumanwärttern kann der Flächenverlust im Vogelschutzgebiet kompensiert werden. Die Maßnahme wird durch einen Nutzungsverzicht oder die Erhöhung des Erntealters erreicht (MKULNV und FÖA 2013). Mit der Förderung von Totholz kann zusätzlich der Struktureichtum und das Nahrungsangebot verbessert werden. Diese Schadensbegrenzungsmaßnahmen können den erheblichen Flächenverlust so weit minimieren, dass die Beeinträchtigung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Ähnlich wie beim Baumpieper ist auch beim Schwarzspecht aufgrund seiner weiten Verbreitung anzunehmen, dass er durch weitere Projekte, die im Rahmen des Kriteriums D „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“ gem. Lambrecht und Trautner (2007) zu prüfen sind, ebenfalls betroffen ist. Allerdings ist durch dieses Vorhaben am Standort B nur ein Brutpaar betroffen, so dass die Schadensbegrenzungsmaßnahmen in jedem Fall so umfangreich gestaltet werden können, dass auch unter einer späteren Berücksichtigung kumulativer Wirkungen durch weitere Projekte eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes vermieden werden kann. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Schwarzspechts ist unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen.“

Dabei gilt noch anzumerken, dass auch am Standort G „nur“ 1 Brutpaar betroffen ist (FFH-VU, S, 46). Die unterschiedlichen Ergebnisse sind nicht nachvollziehbar und die Bewertung für den Standort B offensichtlich fehlerhaft.

Hinzu kommen Mängel bei der Bewertung der Beeinträchtigungen weiterer Erhaltungszielarten, die in Tab. 1 nicht benannt werden. Denn die Vorhabenträgerin bewertet die Kriterien D und E nicht abschließend. Wobei die Bagatellschwellen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn folgendes gilt:



D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigenden Plänen und Projekte werden die Orientierungswerte (B u. C) nicht überschritten;

und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Wie die FFH-VU insbesondere für den Baumpieper zutreffend feststellt, sind diese Randbedingungen aber voraussichtlich überhaupt nicht erfüllt. Dabei erkennt die Vorhabenträgerin, dass das Kriterium D sehr wohl quantifiziert wird. Denn die Bagatellschwelle gilt nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) grundsätzlich nicht vorhabens- sondern gebiets- und lebensraumbezogen und darf – im aufgezeigten engen Rahmen – nur einmalig für jedes Gebiet in Anspruch genommen werden. Es hätten daher zwingend Summationseffekte aus anderen Vorhaben quantifiziert und herangezogen werden müssen (siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zur fehlenden Kumulationsprüfung). Zu nennen sind hier z.B.: Ausbauarbeiten an der A3, A6, A9 und A73, die Neuausweisung von Gewerbeflächen sowie die Juraleitung P53 der TenneT TSO GmbH. Sollten für diese Projekte ebenfalls Bagatellschwellen in Anspruch genommen worden sein, muss summativ geprüft werden, ob die Schwelle für z.B. Baumpieper (Standort B, F, G) und Schwarzspecht (Standort B) bereits erreicht wird oder mit der zusätzlichen Inanspruchnahme durch das ICE-Werk erreicht wird.

Aufgrund der Vielzahl genehmigter Projekte innerhalb des Vogelschutzgebiets kann aber bereits ohne vertiefende Prüfung davon ausgegangen werden, dass die Grenzen der Bagatellisierung bei Weitem schon erfüllt sind, sodass auch für den Baumpieper erhebliche Beeinträchtigungen anzunehmen sind. Die Vorstellung in der FFH-VU auf S. 15

„Summationsprojekte wurden auf der Ebene der Vorplanung nicht im Detail mit einbezogen, da für jeden Standort die gleichen Projekte summierend hinzukämen und so für den Vergleich der drei hier behandelten Standorte nicht entscheidungserheblich wären.“

ist so nicht haltbar. Denn die Prüfung, ob durch bereits im Bau befindliche oder geplante Projekte die Bagatellgrenze überschritten ist, ist für die Bewertung der Raumverträglichkeit des ICE-Werks zwingend erforderlich.

Die FFH-VU krankt im Übrigen auch an dem Mangel, dass sie davon ausgeht, das Kriterium E gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) nicht mehr prüfen zu



müssen, wenn vorher das Kriterium D schon erfüllt wurde. Diese Vorgehensweise ist falsch. Es ist in jedem Fall die Gesamtheit aller Kriterien und Konflikte zu prüfen, insbesondere solche in oder am EU-Vogelschutzgebiet, für die bewusst oder unwissentlich die Bagatellschwellen (zu Recht oder zu Unrecht) in Anspruch genommen worden sind.

Schließlich ist die Bemessensgrundlage uneinheitlich und damit in Teilen falsch. Es kommt für die habitatschutzrechtliche Bewertung nicht darauf an, ob im betroffenen Bereich bei den Erfassungen zufällig ein Vorkommen festgestellt wurde, sondern darauf, ob sich dort Habitate befinden. Es kommt auch nicht darauf an, ob es sich um „Kernhabitate“ handelt. Kommt es zu Flächenverlust, liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Beispielhaft wird die daraus resultierende Fehlbeurteilung beim Baumpieper und am Standort B deutlich: dort wird von einem Flächenverlust wertvoller Lebensräume in einer Größenordnung von 31 ha, aber nur von dem Verlust eines Brutpaares gesprochen, für den „Schadensbegrenzungsmaßnahmen möglich“ sein sollen. In die Beurteilung der Gebietsbeeinträchtigung hätten jedenfalls die 31 ha Habitatflächen eingehen müssen, nicht jedoch nur dass eine im Erfassungsjahr gerade anwesende Brutpaar. Damit dürfte klar sein, dass auch der Standort B, selbst nach den Maßstäben der FFH-VU, erheblich beeinträchtigt wird.

Da die Einstufung der habitatschutzrechtlichen Betroffenheiten innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes zu den einzelnen Arten unzutreffend ist und damit auch der Standort B erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringt, ist die Feststellung in der Zusammenschau der FFH-VU

„Die Prüfung günstigerer Alternativen sowie zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist bei diesem Standort zum aktuellen Planungsstand nicht notwendig.“

nicht haltbar. Stattdessen hätte gerade weil alle drei Standorte in Vogelschutzgebiete eingreifen, Alternativstandorte (vor allem solche die sich aufdrängen) in das Raumordnungsverfahren zur Prüfung der Raumverträglichkeit mit aufgenommen werden müssen.

VI. Fehlen einer Kumulationsprüfung mit dem in Planung befindlichen Vorhaben Juraleitung (P 53), BBPIG Nr. 41

Die Vorhabenträgerin hat auch verkannt, dass im Zuge der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht allein das beantragte Vorhaben Gegenstand der Prüfung ist, sondern gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zwingend auch zu prüfen ist, ob das beantragte Vorhaben „im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten führen kann (sog. Kumulationsprüfung).

In den Unterlagen fehlt eine solche Kumulationsprüfung komplett. Andere Vor-



haben und Pläne werden nicht einmal erwähnt, obgleich solche vorhanden sind.

Diesbezüglich verweisen wir auf das Raumordnungsverfahren der TenneT TSO GmbH betreffend den Ersatzneubau der Juraleitung (P53), Vorhaben Nr. 41 in Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Auch in diesem Verfahren wird das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ räumlich in Anspruch genommen. In den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht) heißt es diesbezüglich wie folgt auf Seite 83 (https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/service/raumordnung/juraleitung/band_a/a070_20210429_rov_a_i.pdf).

„Ku.13 und Ku.14) Vogelschutzgebiete samt Umgebungsbereich von 0 bis 300 m

Durch die weitläufige direkte Querung des Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ (DE 6533-471) im Abschnitt A ergeben sich vorhabenbedingt potenziell hohe raumbedeutsame Auswirkungen, die durch die Parallelführung zur Autobahn sowie die durchgehend vorgesehene Waldüberspannung jedoch für alle potenziell vorkommenden Arten unter Berücksichtigung geeigneter Schadensbegrenzungsmaßnahmen (z.B. Vogelschutzmarkierungen an Freileiterseilen, Optimierung der Maststandorte) voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können (siehe Band DI). Durch den Rückbau der Bestandsleitung im südlichen Bereich des VSG werden Kollisionsrisiken dort reduziert und auf Bereiche verlagert, die bereits aufgrund der Nähe zu den Autobahnen BAB 6 und BAB 3 erheblich vorbelastet und daher in ihrer Lebensraumqualität stark reduziert sind.“

Es findet damit durch ein weiteres Projekt eine zusätzliche Inanspruchnahme des Vogelschutzgebiets statt.

Ob weitere Pläne oder Programme zu berücksichtigen sind, kann mangels Vorlage entsprechender Unterlagen nicht beurteilt werden.

Insoweit kann ohne nähere Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass jedenfalls bei gemeinsamer Betrachtung beider Vorhaben mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die im Vogelschutzgebiet geschützten Arten zu rechnen ist.

VII. Fehlen der Ausnahmeprüfung

In den Unterlagen fehlt die auch auf Ebene der Raumordnung notwendige Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG. Wie die Vorhabenträgerin selbst auf Seite 296 ff. im Erläuterungsbericht mitteilt, kann eine Zulassung des Vorhabens bereits auf Grundlage der eigenen Prüfung und Bewertung an den Standorten F und G nur auf Grundlage einer Ausnahme erfolgen. Das Vorhaben ist an diesen Standorten also grundsätzlich gesetzlich ausgeschlossen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG).



Die Vorhabenträgerin beschreibt dies wie folgt:

„Von den drei für die Raumordnung zu beantragenden Standorten kann lediglich der Standort B Allersberg/Pyrrbaum ohne eine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung der für das Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele und somit ohne Ausnahmeprüfung und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung realisiert werden. Das ehemalige Munitionslager Feucht (Standort F) und der Standort G südlich des ehemaligen Munitionslagers Feucht schneiden insbesondere wegen unvermeidbarer Beeinträchtigungen über der Erheblichkeitsschwelle gem. Lambrecht und Trautner (2007) für Grauspecht, Kleinspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht nachteilig ab.“

Ausgehend hiervon hätte eine Ausnahmeprüfung zwingend erfolgen müssen, da nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG eine Raumverträglichkeit der Standorte F und G festgestellt werden könnte. Das Vorhaben müsste also

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, notwendig sein **und** es dürften
2. keine **zumutbaren Alternativen** bestehen, die den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen könnten.

Dass diese Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG vorliegen und keinerlei Alternativen bestünden, bei denen es nicht zu geringeren oder gar keinen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten kommt, ist vorliegend nicht ersichtlich. Vielmehr verdeutlichen die zahlreichen Alternativstandorte (siehe nur Unterlagen Teil B) und die Zurückstellung zahlreicher Standorte allein aus bahnbetrieblichen Gründen, dass ausgehend vom zwingenden Naturschutzrecht zumutbare Alternativen bestehen.

Als Alternativen kommen auch Standorte infrage, die mit Abstrichen an der Zielerreichung für das Projekt verbunden sind oder andere, aber weniger gewichtige Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Mögliche Alternativen sind diejenigen, die das betroffene Natura 2000-Gebiet nicht oder in einem geringeren Maße beeinträchtigen. Solche Standorte wurden nicht in das Verfahren zur Prüfung der Raumverträglichkeit für das ICE-Werk eingebracht. Eine Beschränkung der Alternativenprüfung auf die vergleichende Betrachtung von drei in mehreren Verfahrensschritten herausgefilterten Standorten wird den Anforderungen an den Habitatschutz in keiner Weise gerecht.

Die Vorstellung auf S. 11 der FFH-VU

„Sofern alle Standorte, die das Projektziel – wenn auch mit Abstrichen –



erfüllen, erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes auslösten, wäre in eine Abwägung der Standortalternativen nach dem Umfang und der Priorität der jeweils betroffenen Erhaltungsziele einzusteigen.“

geht an der Sache vorbei. Wie in [Ziff. **C.X.**] dargelegt, gibt es sich aufdrängende Alternativstandorte bzw. der Werksgestaltung, die unter habitatschutzrechtlichen Gesichtspunkten neu in die Betrachtung einzubeziehen sind. Dieser Schritt wird nicht gegangen. Es geht nicht allein darum,

„die Schwere der erheblichen Beeinträchtigungen zu ermitteln, so dass eine Abwägung mit den widerstreitenden Interessen, auch zwischen den Standorten möglich wird.“ (S. 12 FFH-VU),

sondern auch darum in einem bereits vorangehenden Schritt ergebnisoffen zu prüfen, ob es zumutbare Standorte gibt, an denen es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Diese Alternativen sind auch dann zu prüfen, wenn die Kosten für das Projekt steigen oder bestimmte (bahnbetriebliche) Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht werden.

Der Sache nach ist die Vorhabenträgerin einen ganz anderen Weg gegangen. Sie hat im Rahmen des Raumordnungsverfahren auf Grundlage von allerlei Zweckmäßigkeitserwägungen eine Auswahl getroffen, die zu drei Standorten im EU-Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ geführt hat. Sie ist dann jedoch angesichts des Umstandes, dass mit Sicherheit von erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes auszugehen ist, nicht noch einmal zurück gegangen, um zu untersuchen, ob es unter den vorher ausgeschiedenen Standorten nicht solche gibt, die das Vogelschutzgebiet ganz oder teilweise verschonen.

Die vorher im Rahmen der Prüfkaskade [siehe Ziff. **G.III.**] untersuchten 76 Standorte, hätten deshalb auf die Eingriffe in Natura 2000-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete überprüft werden müssen und gegebenenfalls in die Raumordnung zur Verträglichkeitsabschätzung eingebracht werden müssen. Nur dann wäre auch die Prüfung der habitatschutzrechtlichen Ausnahme möglich gewesen-

Die Vorhabenträgerin wird daher über die Regierung von Mittelfranken aufgefordert, Alternativstandorte der Prüfkaskade zu unterziehen und diese im Zuge einer erneuten Auslegung der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Die Benennung von Suchräumen zur Kohärenzsicherung bestätigt zusätzlich, dass auch die Vorhabenträgerin bei allen drei Standorten von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes ausgeht. Damit bestätigt sie ferner die Notwendigkeit einer vollständigen Ausnahmeprüfung, die auch die Untersuchung der Alternativen unter dem habitatschutzrechtlichen Blickwinkel erforderlich macht.

Zu den vorgeschlagenen Kohärenzflächen ist darüber hinaus folgendes



anzumerken: Wenn es sich bei den vorgeschlagenen Maßnahmenflächen um strukturreiche Laubwälder für die Spechte handelt, stellt sich die Frage, ob es sich dabei nicht um Flächen handelt, die bei der Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes fehlerhaft ausgegrenzt worden sind. Dafür spricht allein die Lage dieser Flächen. Waren diese Flächen von Anfang an geeignet, liegt eine fehlerhafte Abgrenzung vor. Sind sie aus fachlichen Gründen weggelassen worden, dann eignen sie sich jetzt auch nicht als Kohärenzflächen.

Überdies ist ungeklärt, ob die erforderliche Erweiterung des EU-Vogelschutzgebietes überhaupt sichergestellt werden kann.

Im Ergebnis fehlt es für alle drei Standorte, jedenfalls aber nach der Bewertung der Vorhabenträgerin mindestens für die Standorte F und G allein aufgrund der möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ an einer Raumverträglichkeit mangels Natura-2000-Verträglichkeit des Vorhabens.

VIII. Fazit

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung der Natura-2000-Verträglichkeit des Vorhabens sind lückenhaft und bereits aufgrund des fehlerhaft angenommenen rechtlichen Maßstabs nicht geeignet, die Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne von § 34 BNatSchG festzustellen.

Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG zwar „die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen“ der Behörde vorzulegen hat. Die eigentliche Verträglichkeitsprüfung selbst erfolgt jedoch durch die Behörde. Wie der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 10.04.2013 (Az. 4 C 3/12, BVerwGE 146, 176-189, juris Rn. 11) erläutert hat, ist die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung „ein Verfahrensschritt innerhalb des die Zulassung des Projekts betreffenden behördlichen Entscheidungsprozesses. [...] Ihr obliegt es, innerhalb des fachrechtlichen Trägerverfahrens auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen und eine gegebenenfalls erforderliche habitatrechtliche Abweichungsentscheidung zu treffen.“ Ausgehend hiervon ist offensichtlich, dass die Natura-2000-Verträglichkeit zum Prüfprogramm der i.S.v. § 15 Abs. 1 ROG für die Raumordnung zuständigen Landesbehörde gehört.

Die ausgehend vom gesetzlichen Maßstab angeordnete Prüfung ist aus den dargelegten Gründen auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen schlicht unmöglich.

Die Vorhabenträgerin wird daher über die Regierung von Mittelfranken aufgefordert, vollständige und prüffähige Unterlagen vorzulegen und diese im Zuge einer erneuten Auslegung der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme und

Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.